

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 2

Artikel: Der Bundesrat zur 7. AHV-Revision

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839422>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesrat zur 7. AHV-Revision

Nachdem die Empfehlungen der AHV/IV-Kommission für die 7. AHV-Revision vorzeitig bekannt geworden sind, hat der Bundesrat erfreulich rasch gehandelt und die Richtlinien für die neue AHV-Revision bereits festgelegt.

Nach einer am 17. Januar bekanntgegebenen offiziellen Mitteilung sollen nach Ansicht des Bundesrates vor allem die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrenten um 25 Prozent erhöht und neue Leistungen, namentlich für hochgradig hilflose Altersrentner, eingeführt werden. Zur Finanzierung dieser Leistungsverbesserungen wird eine Erhöhung der Beiträge ebenfalls um rund ein Viertel in Aussicht genommen. Überdies soll auch das ausschließlich von Bund und Kantonen finanzierte System der Ergänzungsleistungen so ausgebaut werden, daß allen Rentenbezüglern ein weit über den Minimalrenten liegendes und den heutigen Lebenskosten angepaßtes Existenzminimum garantiert bleibt. Zu diesem Zweck ist der bundesrechtliche Rahmen für die kantonale Festsetzung der Einkommensgrenzen, bis zu denen Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, zu erweitern.

Die weiteren Vorarbeiten werden nun so gefördert, daß der Gesetzesentwurf und die Botschaft in der Märzsession 1968 der Bundesversammlung zugeleitet werden können. Gleichzeitig will der Bundesrat einen Bericht zur Initiative des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes vorlegen, mit dessen Ausarbeitung er das Departement des Innern beauftragt hat.

Bundesrat Hans Peter Tschudi gab der Presse noch weitere Aufklärungen. Danach soll die 7. AHV-Revision der eingetretenen Teuerung, darüber hinaus aber auch der Erhöhung des Volkseinkommens Rechnung tragen. Schon bisher gingen die Rentenerhöhungen über den Teuerungsausgleich hinaus. Einem Preisindex von 145 steht ein Rentenindex von 220 gegenüber.

Die vom Bundesrat vorgesehenen *neuen Renten* betragen:

für	Minimum	Maximum
	Franken	
Ledige	2100	4500
Verheiratete	3360	7200

Die Renten werden also nicht nur im Ausmaß der Teuerung, sondern auch real erhöht. Die 25prozentige Rentenverbesserung gilt für die heutigen Renten, die bekanntlich am 1. Januar 1967 zum Teuerungsausgleich bereits um 10 Prozent hinaufgesetzt worden sind. Gemessen an den Renten der 6. AHV-Revision, liegen die Renten nach der 7. Revision um durchschnittlich 37,5 Prozent höher.

Die AHV-Rentner können den Bezug ihrer Rente um 1 bis 5 Jahre hinauschieben, wodurch sich die später auszurichtende Rente beträchtlich erhöht. Es liegt im Belieben des Rentenberechtigten, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will.

Die automatische Indexierung der Rente, wie sie die Initiative des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes verlangt, lehnt der Bundesrat ab. Die Frist für die Anpassung der Renten an die Teuerung wird jedoch von gegenwärtig 5 auf 3 Jahre herabgesetzt. Eine Neuüberprüfung der Renten soll zudem erfolgen, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um 8 Prozent gestiegen ist. Für die Anpassung der Neurenten an das erhöhte Volkseinkommen gilt eine Überprüfungsfrist von 5 Jahren.

Eine besonders erfreuliche Neuerung, die der Bundesrat vorschlägt, ist die zusätzliche Hilflosenentschädigung an sehr hilflose alte Leute. Sie beträgt 2100 Franken und ist nicht von irgendeinem Grad der Bedürftigkeit abhängig, sondern steht jedem AHV-Rentner zu, der die Bedingung erfüllt.

Für die *Finanzierung* dieser Leistungen wird der AHV-Beitrag von 4 auf 5 Prozent des Erwerbseinkommens erhöht, wobei die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je ein halbes Prozent mehr beizutragen haben. Der gesamte Beitrag beläuft sich dann auf 6 Prozent, von denen 5 Prozent auf die AHV, 0,6 Prozent auf die Invalidenversicherung und 0,4 Prozent auf die Erwerbsersatzordnung entfallen.

Die oberste Grenze des rentenbildenden Einkommens wird statt wie bisher bei 17 500 Franken nunmehr bei 20 000 Franken liegen.

Mit der Erhöhung der Renten steigt auch der Beitrag der öffentlichen Hand, der auf einen Fünftel der Ausgaben festgesetzt ist. Bund und Kantone werden zusammen statt wie bisher 350 Millionen nun 530 Millionen zu leisten haben.

Nach diesen Richtlinien soll nun der Gesetzesentwurf des Bundesrates ausgearbeitet werden. Der Bundesrat hofft, daß die eidgenössischen Räte in der Juni- und in der Septembersession dazu Stellung nehmen können, so daß nach Ablauf der Referendumsfrist die 7. AHV-Revision auf 1. Januar 1969 in Kraft treten könnte.

Damit befindet sich die 7. AHV-Revision dank den Empfehlungen der AHV/IV-Kommission und dem entschlossenen Vorgehen des Bundesrates, sofern keine unverantwortlichen Störmanöver erfolgen, auf gutem Wege. gk

Revidierte Invalidenversicherung in Kraft

Bern, 17. Januar. ag Die von den eidgenössischen Räten am 5. Oktober 1967 einstimmig verabschiedete Revision der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), für welche die Referendumsfrist am 12. Januar abgelaufen ist, wurde vom Bundesrat *rückwirkend* auf den 1. Januar 1968 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig ist die Vollziehungsverordnung zum IV-Gesetz entsprechend angepaßt worden.

Die Revision bringt wichtige Verbesserungen. So werden die beruflichen Eingliederungsmaßnahmen und jene für die Sonderschulung behinderter Kinder ausgebaut. Die Leistungen für hilflose Minderjährige sind grundsätzlich neu geregelt. Schwerinvalide, die nicht mehr in das Erwerbsleben eingegliedert werden können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Hilfsmittel. Die Altersgrenze für IV-Renten und Hilflosenentschädigungen wurde vom 20. auf das 18. Altersjahr herabgesetzt. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigungen ist – u. a. durch den Wegfall der Bedarfsklausel – großzügiger gestaltet. Die Höhe der jetzigen IV-Renten und Hilflosenentschädigungen wird von der Revision indessen nicht berührt. In dieser Hinsicht bleibt die in Aussicht genommene AHV-Revision abzuwarten.

Soweit dank der Revision *neue Ansprüche* entstehen, sind diese durch eine Anmeldung geltend zu machen. Für Einzelheiten wird auf die Publikationen der kantonalen IV-Kommissionen verwiesen. Laufende Leistungen, die durch die Revision eine Änderung erfahren, werden von Amtes wegen angepaßt. Die Durch-